

Beschlussvorlage	4958/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Nitztal Ortsbeirat Hausen Ortsbeirat Kürrenberg Ortsbeirat Alzheim Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen gemäß Anlage 3 zu dieser Vorlage.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die so geänderte Satzung insgesamt bekannt zu machen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mayen fand im Jahr 1994 statt. Nach über 23 Jahren ist die Gebührensatzung nicht mehr zeitgemäß und eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung und Anpassung der Kosten innerhalb des Friedhofswesens ist erforderlich.

Seit dem Jahr 2016 besteht durch die Nutzung der Software „Limes“ die Möglichkeit, die geleisteten Arbeitsstunden für die einzelnen Grabarten zu erfassen. Weiterhin wird im Friedhofswesen mit dem Programm „Elfried“ gearbeitet, in welchem die Anzahl aller verschiedenen Grabarten erfasst sind.

Um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen, wurden die Bestattungshäufigkeiten der Jahre 2012-2016 zugrunde gelegt und so eine Tendenz für das Jahr 2017 prognostiziert.

Ferner wurde mit Durchschnittswerten aus den Jahren 2012-2017 gerechnet.

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Kommunen können laut dem Kommunalabgabengesetz (KAG) nur auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erheben (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG RLP).

Gemäß § 7 Absatz 1 KAG können kommunale Gebietskörperschaften als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erheben. Diese sind nach dem Umfang der Leistung (Wirklichkeitsmaßstab) oder soweit die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs nicht möglich, nicht zumutbar oder besonders schwierig ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen.

Ferner folgt aus § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder der Anlage nicht überschreiten darf.

Mithin dürfen kommunale Gebietskörperschaften keinen Überschuss erwirtschaften, soweit sie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen.

Kalkulatorische Abschreibungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anhand der Anschaffungs- und Herstellungswerte zu berechnen, sofern die Einrichtung oder Anlage der Pflichterfüllung der Selbstverwaltung dient. Abschreibungen, die auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten fundieren, scheiden somit aus.

Weiterhin ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1, dass neben den Zinsen für Fremdkapital eine angemessene Verzinsung, unabhängig von den wirklichen Eigenkapitalverhältnissen, in Höhe von 1,6% des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens anzusetzen ist.

Die Benutzungsgebühren sind nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

Zusätzlich gilt das Äquivalenzprinzip, welches besagt, dass Gebühren in keinem Missverständnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen.

1. Bestattungsformen und Grabtypen

Bestattungsart	Erläuterung
-Reihengräber (Erdbestattung Nutzungsdauer 20 Jahre, Urnenbestattung Nutzungsdauer 15 Jahre)	Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Arsche

	abgegeben werden.
-Reihengräber (Anonym) (Erdbestattung Nutzungsdauer 20 Jahre, Urnenbestattung Nutzungsdauer 15 Jahre)	Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen.
-Wahlgräber (Erdbestattung Nutzungsdauer 30 Jahre, Urnenbestattung Nutzungsdauer 30 Jahre)	Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage auf den für die Bestattung freigegebenen Flächen im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten bestimmt wird. Wahlweise besteht die Möglichkeit zur Verwendung eines Doppelgrabes.
-Wahl-Tiefgräber (Erdbestattung Nutzungsdauer 30 Jahre)	Wahl-tiefgräber sind gegenüber Normalwahlgräbern um 70 cm tiefere Gräber, wobei die Bestattung auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgt.
-Rasengräber (Erdbestattung Nutzungsdauer 20 Jahre, Urnenbestattung Nutzungsdauer 15 Jahre)	Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen.

2. Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Der Betriebsabrechnungsbogen, auch BAB genannt, ist ein wichtiges Instrument der internen Kostenverrechnung. Er dient zur Verteilung der Gemeinkosten auf die sie verursachenden innerbetrieblichen Kostenstellen über sogenannte Umlageschlüssel. Unter Zuhilfenahme von Einzel- und Gemeinkosten werden die Kosten eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sogenannte Kostenträger (hier Grabarten), errechnet.

Einzelkosten sind Kosten, welche dem Kostenträger direkt zugerechnet werden können,

z.B. Fertigungslöhne für die Grabherstellung. Im Gegensatz dazu stehen Gemeinkosten, welche sich dem Kostenträger nicht direkt zuordnen lassen, sondern nur durch geeignete Verteilungsschlüssel über die Kostenstellen auf die Kostenträger umgelegt werden können. Zu den Gemeinkosten gehören u.a. Material und Unterhaltungskosten, sowie Kosten der internen Verrechnung.

Die Zeilen des BAB beinhalten die unterschiedlichen Kostenarten des Friedhofs während die Spalten den Kostenstellen entsprechen. Falls Kosten einer Kostenstelle nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden sie in sogenannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später über Verteilungsschlüssel auf die Hauptkostenstellen verteilt.

Um den BAB verwenden zu können, müssen also folgende Vorbereitungen getroffen werden:

- Ermittlung von Einzel- und Gemeinkosten
- Festlegung der Allgemeinen-, Haupt- und Hilfskostenstellen
- Ermittlung der Verteilungsschlüssel für die Gemeinkosten

Allgemeine Kostenstellen	Hauptkostenstellen	Hilfskostenstellen
<ul style="list-style-type: none"> - Personal - Unterhaltungskosten - Kalkulatorische Abschreibungen - Kalkulatorische Zinsen - Interne Verrechnung - Bewirtschaftungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Park- und Wegeflächen - Grabflächen Urnenbestattung - Grabflächen Erdbestattung - Friedhofsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung - Fahrzeuge / Maschinen - Öffentliches Grün

2.1 Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Unter der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung versteht man die Umlage der Gemeinkosten auf die innerbetrieblichen Kostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen. Sie ist somit ein zentraler Bestandteil des BAB. Hierbei werden die allgemeinen Kostenstellen zusammen mit den Hilfskostenstellen (u.a. Öffentliches Grün, Verwaltung) auf die Hauptkostenstellen umgelegt.

Die Personaleinzelkosten können anhand des Softwareprogrammes „Limes“ sowie anhand von Tätigkeitsbeschreibungen der Mitarbeiter der Kostenstellen Grabherstellung und Leichenhalle direkt zugeordnet werden. Bei der Grabherstellung können die Kosten Personal direkt zugeordnet werden, bei den anderen Hauptkostenstellen müssen Verteilungsschlüssel (Quadratmeter) gebildet werden.

Gemeinkosten der allgemeinen Hauptkostenstelle Material werden auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Die Kosten der kalkulatorischen Abschreibungen (verbrauchsbedingte Wertminderungen) werden unter Zuhilfenahme der Anlagenliste ermittelt und den Kostenstellen zugerechnet. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen dürfen gemäß §8 Abs. 3 Satz 3 KAG unabhängig von den jeweiligen Eigenkapitalverhältnissen 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden (Restwertmethode). Die Kosten der Hilfskostenstelle Fahrzeuge und Maschinen werden in Unterhaltungskosten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aufgeteilt und dann über die allgemeinen Kostenstellen Unterhaltungskosten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen den Hauptkostenstellen wiederum zugerechnet.

Anschließend werden die Bewirtschaftungskosten auf die Hauptkostenstelle übertragen. Im letzten Schritt werden die Kosten der Hilfskostenstelle Verwaltung auf die Endsumme der verteilten Gemeinkosten anhand der jeweiligen Hauptkostenstellen entsprechend umgelegt.

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabfläche können auf Urnenbestattungen und Erdbestattungen aufgeteilt werden.

Abschließend werden von den Hauptkostenstellen Friedhofsanlage sowie Park- und Wegefläche 25% als Öffentliches Interesse subtrahiert.

3. Gebührenkalkulation

3.1 Methoden der Gebührenberechnung

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Methoden zur Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger.

Divisionskalkulation (Verteilung anhand von Fallzahlen)

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Hier werden die Gesamtkosten durch die Fallzahlen dividiert.

Äquivalenzziffernkalkulation

Die Äquivalenzziffernkalkulation ist eine Art der Divisionskalkulation und dient zur Berechnung eines Kostenverhältnisses zwischen sich ähnlichen Produkten anhand sogenannter Verhältniszahlen (Äquivalenzziffern).

3.2. Kalkulation Bestattungsgebühr

Zur Berechnung der Bestattungsgebühren wird die Äquivalenzziffernkalkulation verwendet.

Dazu wird die Summe der Gemeinkosten aus den Hauptkostenstellen entnommen und durch die Fallzahlen dividiert.

Anschließend erhält man einen Kostensatz, welcher den Herstellkosten entspricht.

Die Äquivalenzziffernkalkulation wird weiterhin angewendet, um eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Grabarten zu schaffen.

Dabei erhalten Grabarten, die seitens der Stadt den wenigsten Herstellaufwand bedürfen, die Äquivalenzziffer 1. Der Herstellaufwand eines Grabes ist von dem Gesamtvolumen abhängig.

Aufgrund dessen, dass das Wahltiefgrab 37% tiefer ist, ist auch dessen Herstellaufwand um das 37% höher. Somit erhält das Wahltiefgrab die Äquivalenzziffer 1,37.

Multipliziert man schließlich die Herstellkosten mit der jeweiligen Äquivalenzziffer erhält man die Bestattungsgebühren.

3.3. Kalkulation Nutzungsgebühr

Die Kalkulation der Nutzungsgebühren bestehen aus drei verschiedenen Komponenten.

Dabei wurde die Nutzung des Friedhofes in die Bereiche Friedhofsanlage, der Park- und Wegefläche und der Grabfläche unterteilt. Zur Kalkulation der

Nutzungsgebühren für die Park- und Wegefläche sowie für die Friedhofsanlage wurden die Gemeinkosten aus den jeweiligen Hauptkostenstellen unter Berücksichtigung der Komponenten Grabfläche und Nutzungsdauer (. Man erhält sodann eine fixe Gebühr für die Nutzung der Friedhofanlage sowie für die Park- und Wegefläche.

Um die Nutzungsgebühren der Grabfläche errechnen zu können, ist es ebenfalls notwendig, eine Äquivalenzziffernkalkulation durchzuführen.

Dabei spiegelt die Äquivalenzziffer die Wertigkeit des Pflegeaufwandes wieder, die es ermöglicht, die Grabarten ins Verhältnis zu setzen. Mit Pflegeaufwand ist z.B. das Entfernen von Laub, Rasenschnitt etc. rund um das Grab gemeint, welches durch städtische Mitarbeiter durchgeführt wird.

Anschließend kann dann unter Berücksichtigung der Komponenten Grabfläche, Nutzungsdauer und Wertigkeit des Pflegeaufwandes (Äquivalenzziffer) der Flächenzeitwert eines Grabes ermittelt werden.

Durch Multiplikation dieses Wertes mit der prognostizierten Häufigkeit kann der Flächenzeitwert für jede Grabart errechnet werden.

Nun addiert man die Flächenzeitwerte der einzelnen Grabarten (Erd- und Urnenbestattung) und errechnet so die den Divisor, die Äquivalenz.

Die Gemeinkosten der Kostenstellen Grabfläche Urnen- und Erdbestattung werden wieder aus dem BAB entnommen und durch den Divisor, der Äquivalenz, dividiert.

So erhält man einen Kostensatz, der die Jahre, die Wertigkeit des Pflegeaufwandes (Äquivalenzziffer), die Größe in m² sowie die Fallzahlen beinhaltet. Die Notwendigkeit eines derartigen Kostensatzes ergibt sich aus der aktiven Nutzung der Grabfläche durch die Angehörigen über die beanspruchten Jahre. Durch Multiplikation des ermittelten Kostensatzes mit dem Flächenzeitwert erhält man die Nutzungskosten der Grabfläche.

Abschließend summiert man alle Nutzungskosten (Grabfläche, Friedhofsanlage, Park- und Wegefläche) und erhält die Gesamtnutzungskosten.

Die Kosten für die Nutzung der Leichenhalle / der Kühlzellen werden gesondert betrachtet, da diese sowohl Kostenstelle als auch Kostenträger sind. Die Gesamtkosten werden durch die Häufigkeit dividiert, wodurch man die Selbstkosten erhält, welche zugleich die Nutzungsgebühr darstellen. Die Gebühren für die Leichenhalle / Kühlzellen werden zu den übrigen Gebühren hinzugerechnet.

4. Vergleich der Gebühren alt (1994) und neu (2017)

Grabart	Alt	Neu	Differenz	Veränderung in Prozent
Erdbestattung Reihengräber	677 €	969 €	+292 €	+ 43,1 %
Erdbestattung Wahlgräber	1674 €	1762 €	+88 €	+ 5,3 %
Erdbestattung (Wahl-)Tiefgräber	1860 €	2004 €	+144 €	+ 7,7 %

Erdbestattung Reihengräber (Anonym)	702 €	1008 €	+306 €	+ 43,6 %
Erdbestattung Rasengräber	1527 €	1021 €	-506 €	- 33,1 %
Urnenreihengräber	321 €	601 €	+280 €	+ 87,2 %
Urnenwahlgräber	756 €	754 €	-2 €	- 0,3 %
Urnenreihengräber (anonym)	347 €	621 €	+274 €	+ 79 %
Urnenrasengräber	321 €	628 €	+307 €	+ 95,6 %
Leichenhalle / Nutzung Kühlzellen	70 €	167 €	+97 €	+ 138,6 %

5. Prognose aus dem Verlauf der Bestattungsfälle

	Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	Prognose 2017/2018
Erdbestattung							
Reihengräber		17	25	16	20	21	23
Wahlgräber		27	27	19	18	36	42
Wahl­tiefgräber		60	55	50	56	21	17
Reihengräber (Anonym)		7	4	3	3	4	4
Rasengräber		6	11	2	5	4	5
Gesamt Erdbestattung:		117	122	90	102	86	91
Urnenbestattung							
Reihengräber		10	17	26	32	45	55
Wahlgräber		46	56	41	42	63	60
Reihengräber (Anonym)		23	15	10	20	9	8
Rasengräber		16	18	12	13	13	13
Gesamt Urnenbestattung:		95	106	89	107	130	136
Bestattungen Gesamt:		212	228	179	209	216	227

6. Schlusswort

Mit Hilfe der Softwares „Limes“ und „Elfried“ konnte eine aktuelle Gebührenkalkulation und eine damit verbundene Gebührenanpassung durchgeführt werden.

Betrachtet man die Entwicklung der Kosten seit 1994, wird deutlich, dass sich das Kostenverhältnis nicht verändert hat.

Die Gebühren für die Bestattungen in einer Urne entsprechen immer noch der Hälfte der Gebühren für die Bestattungen in einem Sarg.

Weiterhin konnte bei den Grabarten mit hoher Nachfrage eine bürgerfreundlichere Gestaltung der Gebühren durch Reduzierung vorgenommen werden.

Die aktuelle Entwicklung der Bestattungskultur in Deutschland zeigt eine Hinwendung zu alternativen Bestattungsformen.

Aus diesem Grund wird auch in Mayen die Möglichkeit von Baumbestattungen auf dem Friedhofsgelände in Erwägung gezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den Haushaltsstellen 5531111 – 23600000 Grabnutzungsentgelte und 5531111 – 43224000 Bestattungs- u. sonstige Gebühren ist insgesamt mit jährlichen Mehreinnahmen von 30.000 bis 40.000 Euro zu rechnen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein. |

Anlagen:

Anlage 1 - Friedhofsgebührenkalkulation Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Anlage 2 - Synopse Friedhofsgebührensatzung (Vergleich „alt“ – „neu“)

Anlage 3 - Friedhofsgebührensatzung 2017 |